



Brüssel, den 14. November 2025
(OR. en)

15411/25

FISC 314
ECOFIN 1517
DELECT 172

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	12. November 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2025) 7541 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 12.11.2025 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1636 in Bezug auf die Daten in den Dokumenten, die im Zusammenhang mit der Beförderung verbrauchssteuerpflichtiger Waren ausgetauscht werden

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2025) 7541 final.

Anl.: C(2025) 7541 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 12.11.2025
C(2025) 7541 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 12.11.2025

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1636 in Bezug auf die Daten in
den Dokumenten, die im Zusammenhang mit der Beförderung
verbrauchsteuerpflichtiger Waren ausgetauscht werden**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

In der Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates vom 19. Dezember 2019 ist das allgemeine Verbrauchsteuersystem festgelegt.

Mit der Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Festlegung von Struktur und Inhalt der für die Zwecke der Artikel 20 bis 25 über das EDV-gestützte System ausgetauschten elektronischen Verwaltungsdokumente zu erlassen.

Entsprechend der Richtlinie (EU) 2020/262 wurde das EDV-gestützte System geändert, um die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren, die aus der Union ausgeführt werden, sowie die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren, die im Gebiet eines Mitgliedstaats in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt worden sind und zur Lieferung zu gewerblichen Zwecken in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats verbracht werden, zu erfassen. Diese Änderungen haben dazu geführt, dass bestimmte Datenelemente der Verwaltungsdokumente hinfällig geworden sind oder angepasst werden müssen. Die Änderungen treten im Februar 2026 in Kraft. Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1636 sollte daher entsprechend geändert werden, um die strukturellen und inhaltlichen Änderungen der Verwaltungsdokumente festzulegen.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von jedem Mitgliedstaat benannten Sachverständigen in der Expertengruppe „Indirekte Steuern“ im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 festgelegten Grundsätzen.

Die Kommission erörterte den Entwurf der delegierten Verordnung im September 2025 im Rahmen der Sitzung der Expertengruppe „Indirekte Steuern“ mit den von den Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen und trug den im Rahmen dieser Konsultation vorgebrachten Ansichten und Standpunkten Rechnung.

Über einen Zeitraum von drei Wochen (31.7.2025 bis 27.8.2025) wurden Rückmeldungen der Mitgliedstaaten zum Entwurf der Delegierten Verordnung eingeholt, und die in diesem Zeitraum eingegangenen Bemerkungen wurden in den endgültigen Text aufgenommen.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit dem delegierten Rechtsakt werden Struktur und Inhalt der elektronischen Verwaltungsdokumente festgelegt, die über das EDV-gestützte System ausgetauscht werden und auf die in den Artikeln 20 bis 25 sowie 36 und 37 der Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates Bezug genommen wird.

Damit die Mitgliedstaaten ausreichend Zeit haben, sich auf diese Änderungen vorzubereiten, und um den Geltungsbeginn der vorliegenden Verordnung an das Datum anzupassen, an dem die neue Version des EDV-gestützten Systems gemäß dem Beschluss (EU) 2020/263 in Betrieb genommen wird, sollte die vorliegende Verordnung ab dem 12. Februar 2026 gelten.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 12.11.2025

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1636 in Bezug auf die Daten in den Dokumenten, die im Zusammenhang mit der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren ausgetauscht werden

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates vom 19. Dezember 2019 zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems¹, insbesondere Artikel 29 Absatz 1 und Artikel 43 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie (EU) 2020/262 legt die Kommission die Struktur und den Inhalt der Verwaltungsdokumente fest, die über das in Artikel 1 des Beschlusses (EU) 2020/263 des Europäischen Parlaments und des Rates² genannte EDV-gestützte System (im Folgenden „EDV-gestütztes System“) ausgetauscht werden.
- (2) Die Struktur und der Inhalt dieser Dokumente sind in den Anhängen I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1636³ festgelegt, um eine einheitliche Erfüllung der erforderlichen Formalitäten zu gewährleisten und die Überwachung der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren zu erleichtern.
- (3) Entsprechend der Richtlinie (EU) 2020/262 wurde das EDV-gestützte System geändert, um die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren, die aus der Union ausgeführt werden, sowie die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren, die im Gebiet eines Mitgliedstaats in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt worden sind und zur Lieferung zu gewerblichen Zwecken in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats verbracht werden, zu erfassen. Diese Änderungen haben dazu geführt, dass bestimmte Datenelemente der Verwaltungsdokumente hinfällig geworden sind oder angepasst werden müssen. Das EDV-gestützte System sollte demnach überarbeitet werden, um die festgestellten Unstimmigkeiten zu beseitigen.
- (4) Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1636 sollte daher entsprechend geändert werden, um die strukturellen und inhaltlichen Änderungen der Verwaltungsdokumente festzulegen.

¹ ABl. L 58 vom 27.2.2020, S. 4, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2020/262/oj>.

² Beschluss (EU) 2020/263 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2020 über die Einführung eines EDV-gestützten Systems zur Beförderung und Kontrolle der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. L 58 vom 27.2.2020, S. 43, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2020/263/oj>).

³ Delegierte Verordnung (EU) 2022/1636 der Kommission vom 5. Juli 2022 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates durch Festlegung von Struktur und Inhalt der im Zusammenhang mit der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren ausgetauschten Dokumente und durch Festlegung von Schwellenwerten für Verluste aufgrund der Beschaffenheit der Waren (ABl. L 247 vom 23.9.2022, S. 2, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2022/1636/oj).

- (5) Damit die Mitgliedstaaten ausreichend Zeit haben, sich auf diese Änderungen vorzubereiten, und um den Geltungsbeginn der vorliegenden Verordnung an das Datum anzupassen, an dem die neue Version des EDV-gestützten Systems gemäß dem Beschluss (EU) 2020/263 in Betrieb genommen wird, sollte die vorliegende Verordnung ab dem 12. Februar 2026 gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1636 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 12. Februar 2026.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12.11.2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN